

Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 127 für den Bereich "Hofberg" in Mainburg;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 25 : 0 Stimmen** -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes für den Bereich "Hofberg" jeweils durch Deckbl.-Nr. 127 für den in der Anlage aufgezeigten Planungsumgriff, Maßstab 1 : 5000.

Das geplante Reine Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO liegt im Osten Mainburgs oberhalb des Salvatorbergs nördlich der Straße „Zur Wasserreserve“. Die Fläche stellt einen Teilabschnitt des derzeitigen Siedlungsrandes dar. Der bestehende Löschwasserbehälter ist im Osten des Geltungsbereiches enthalten. Über 100 m weiter östlich besteht kleinflächig ein Waldbestand. An der Nordseite erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen und Süden grenzen Reine Wohngebiete (WR) an, im Südosten kleinflächig ein WA.

Auf der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche im Bereich Hofberg soll durch Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 127 ein Reines Wohngebiet dargestellt werden.

Der Geltungsbereich umfasst 1,76 ha auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 646/4, 646/5, 646/6, 646/13, 649/2 und 651, Gemarkung Mainburg.

Hierbei entfallen 1,14 ha auf die Wohnbauflächen (WR), 0,23 ha Straßenflächen, 0,19 ha auf gliedernde Grünflächen und kleinflächig im Südosten mit 0,20 ha auf den Löschwasserbehälter als Flächen für Versorgungseinrichtungen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes jeweils durch Deckbl.-Nr. 127 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 5 BauGB als „vorbereitender Bauleitplan“ und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Parallel hierzu erfolgt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Hofberg“.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.